

Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0683		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
30.05.2024	Kreisausschuss			
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung; Planentwurf für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Am 17.04.2024 hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Das Gesetz verpflichtet den Landkreis Rotenburg (Wümme), mindestens 8.288 Hektar (4,00 % der Kreisfläche) für die Windenergie an Land auszuweisen.

Um den Ausbau der Windenergie voranzubringen, hat der Landkreis bereits am 31.03.2023 das Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) mit der Bekanntgabe der Planungsabsichten im Amtsblatt eingeleitet. Bestandteil der Planungsabsichten war der Kriterienkatalog mit den Ausschlussflächen, den der Kreistag am 16.03.2023 beschlossen hat. In der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Planung am 06.06.2023 wurde eine Arbeitskarte vorgestellt, die alle Flächen enthält, die nach Abzug der Ausschlussflächen potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen könnten (sogenannte Potenzialflächen).

Auf der Grundlage der Kartierung der Potenzialflächen hat die Kreisverwaltung nunmehr einen konkreten Entwurf zur Änderung des RROP mit den vorgesehenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgearbeitet. Die entsprechenden Unterlagen sind beigefügt, wobei der Umweltbericht als begleitendes Dokument bis zur Sitzung des Fachausschusses noch vervollständigt werden soll. Im Ergebnis wurden über das Kreisgebiet verteilt 85 Vorranggebiete ermittelt. Der Flächenumfang beträgt 8.307 Hektar und entspricht 4,01 % der Kreisfläche. Die mit 1.108 ha größte Einzelfläche befindet sich in den Hepstedter Weiden in der Samtgemeinde Tarmstedt.

Die Planunterlagen sollen nach einem positiven Votum des Kreistages nach den Sommerferien in das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz gegeben werden. Es besteht dann für die Gemeinden, Fachbehörden, Naturschutzvereinigungen, Verbände und die Öffentlichkeit innerhalb von drei Monaten die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Entwurf zur Änderung des RROP abzugeben. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist wird sich der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung mit den Stellungnahmen befassen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zur Änderung des RROP (Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung) wird in das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz gegeben.

Prietz

ENTWURF (Stand: 10.05.2024)

**Satzung
zur Änderung der Satzung vom 27. Mai 2020 über das
Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) [FUNDSTELLE] in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) [FUNDSTELLE] und in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) [FUNDSTELLE] wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom [DATUM] die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung vom 27. Mai 2020, bekanntgemacht am 28. Mai 2020 im Internet unter der Adresse www.lk-row.de, erlassen:

§ 1 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms

(1) Die Anlage 1 (zu § 1) – beschreibende Darstellung – wird wie folgt geändert:

Abschnitt 4.2 Ziffer 01 erhält folgende Fassung:

01 Für die Windenergie an Land sind in der zeichnerischen Darstellung 8.307 Hektar als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen außerhalb der Vorranggebiete liegen (Rotor-außerhalb-Flächen). In den Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

(2) Die Anlage 2 (zu § 1) – zeichnerische Darstellung – wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung (Abschnitt 4.2 Ziffer 01) werden gestrichen; die Vorranggebiete Windenergienutzung werden entsprechend der aus der Anlage ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im [BEKANNTMACHUNGSORGAN] in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den [DATUM]

Marco Prietz
Landrat

Die weiteren Anlagen zu dieser Vorlage sind als Einzeldateien im Kreistagsinformationssystem abrufbar.



Mitteilungsvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0686 Status: öffentlich Datum: 10.05.2024
Termin	Beratungsfolge:	
22.05.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Bericht über den Ausbau des Strom- und Gasnetzes im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien steht auch die Energieinfrastruktur vor erheblichen Veränderungen. Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie erhöht sich der Bedarf an das Stromfernleitungsnetz. Strom muss teilweise weitläufig transportiert werden; insbesondere Windenergie wird vorrangig im Norden Deutschlands erzeugt und anschließend abtransportiert. Für ein stabiles Stromnetz müssen innerhalb der nächsten Jahre zahlreiche Leitungen ausgebaut und verstärkt werden.

In der Sitzung berichtet Frau Vendt vom Amt für Kreisentwicklung über die zu verstärkenden und auszubauenden Stromleitungen. Zudem soll die Gastransportleitung Stade-Verden dargestellt werden, welche das bestehende Gasfernleitungsnetz im Kreis ergänzt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0690 Status: öffentlich Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
30.05.2024	Kreisausschuss			
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung im Deichverband Kehdingen-Oste (Deichverteidigungsordnung)

Sachverhalt:

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Nds. Deichgesetz erlässt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Deichbehörde für jeden Deich im Kreisgebiet nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung eine Verordnung über die Deichverteidigung.

Das betroffene Deichgebiet befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf dem Gebiet der Stadt Bremervörde.

Ziel dieser Verordnung ist es, die Verteidigung des rechtsseitigen Ostedeiches in Zuständigkeit des Deichverbandes Kehdingen-Oste als Teil der Deicherhaltung zu regeln. Die Deichverteidigung umfasst dabei Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen.

Detaillierte Maßnahmen zur Verteidigung des Deiches werden im Deichverteidigungsplan, welcher auf Grundlage dieser Verordnung zu erstellen ist, geregelt. Diese Maßnahmen umfassen Befehlsstellen, Meldewege, Lager für Werkzeuge, Materialien und Baustoffe und weitergehende Informationen und sind nicht Bestandteil dieser Deichverteidigungsordnung.

Übersicht des bisherigen Ordnungsverfahrens:

09.10.2023 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

18.10.2023 Ortsübliche Bekanntmachung

23.10. – 22.11.2023 Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme)

06.12.2023	Ende der Einwendungsfrist
09.04.2024	Erörterungstermin

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind drei Einwendungen eingegangen, die jedoch zu keiner Änderung im Verordnungsentwurf geführt haben. Eine zusammenfassende Übersicht ist beigefügt. Ebenso der Entwurf der Deichverteidigungsordnung.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über die Deichverteidigung im Deichverband Kehdingen-Oste (Deichverteidigungsordnung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Prietz

Entwurf

Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Deichverteidigung im Deichverband Kehdingen-Oste
vom XX.XX.XXXX
(Deichverteidigungsordnung)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), in Verbindung mit §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird nach Anhörung des Deichverbandes Kehdingen-Oste auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das im Landkreis Rotenburg (Wümme) gelegene Teilgebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Deichverteidigungsordnung

Zweck dieser Deichverteidigungsordnung ist es, die Deichverteidigung des rechtsseitigen Ostedeiches des Deichverbandes Kehdingen-Oste im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Teil der Deicherhaltung zu regeln.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Als Träger der Deicherhaltung gemäß § 7 Abs. 1 NDG hat der Deichverband Kehdingen-Oste in Drochtersen u. a. den rechten Ostedeich vom Elbedeich bis zum Ostwehr in Bremervörde zu verteidigen.
- (2) Die Zuständigkeit der Stadt Bremervörde als allgemeine Behörde der Gefahrenabwehr nach dem NPOG bleibt unberührt.

- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung geht die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Landrat über, der entsprechend dem Katastrophenschutzplan den Deichverband Kehdingen-Oste zur weiteren Deichverteidigung heranzieht.

§ 3

Umfang

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen. Hierzu hat der Deichverband Kehdingen-Oste Vorsorgemaßnahmen zu treffen und bei Sturmflut bzw. Hochwasser den Deich zu überwachen, die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und den Deich und seine Anlagen unverzüglich instand zu setzen.

§ 4

Vorsorge

- (1) Der Deichverband Kehdingen-Oste stellt einen Deichverteidigungsplan auf. Die Gemeinden sind dabei zu beteiligen.
- (2) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hält der Deichverband Kehdingen-Oste das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereit. Der Deichverband Kehdingen-Oste führt über dieses Material ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich vom Deichverband Kehdingen-Oste auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Art und Umfang des Deichverteidigungsmaterials sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Deichbehörde festzulegen.
- (3) Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die Deichwege in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren Zustand zu halten. Soweit andere Baulastträger hierfür zuständig sind, hat der Deichverband Kehdingen-Oste mit diesen Vereinbarungen über die Maßnahmen zu treffen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind.
- (4) Die Verfügbarkeit von Transportfahrzeugen, Baugeräten und Baumaterialien ist durch den Deichverband Kehdingen-Oste sicherzustellen.

- (5) Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die Verfügbarkeit von Deichverteidigungskräften in Zusammenarbeit mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle sicherzustellen. Hierzu stellt der Deichverband Kehdingen-Oste ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte auf. Der Deichverband Kehdingen-Oste regelt die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte.

§ 5

Deichwege

- (1) Der Deichverband Kehdingen-Oste stellt in Abstimmung mit der unteren Deichbehörde und der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle ein Verzeichnis über die Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen) auf.
- (2) Das Verzeichnis enthält mindestens Angaben über die Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken und die Verwendung der Straßen bei der Deichverteidigung (evtl. Richtungsverkehr, Ringverkehr). Ferner sind die an den Straßen gelegenen Sand- und Kleilager zu benennen.
- (3) Das Verzeichnis ist in Listenform und einer Übersichtskarte vom Deichverband Kehdingen-Oste zu führen und fortzuschreiben.

§ 6

Leitung der Deichüberwachung und Deichverteidigung

- (1) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung obliegt dem Oberdeichgrafen. Er ist ermächtigt, außerhalb des Katastrophenfalles die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Oberdeichgraf hat ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 7

Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitte

Zur Überwachung des Deiches im Sturmflutfall bzw. bei Hochwasser und zur Deichverteidigung wird der Deich in Abschnitte eingeteilt:

Abschnitt XI: LK ROW – von der Kläranlage Bremervörde bis zur Ostebrücke B 71/74

Nachrichtlich:

Die Abschnitte I - X des rechten Ostedeiches, sowie die übrigen Deiche im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste liegen außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) und sind daher von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 8

Deichwacht

- (1) In jedem Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitt ist eine Deichwacht zu bilden. Name, Anschrift und Telefonnummer sowie die zugeteilte Deichstrecke ergeben sich aus einem vom Deichverband Kehdingen-Oste aufzustellenden Verzeichnis. In diesem Verzeichnis sind auch die in den einzelnen Deichwachtstrecken besonders zu beobachtenden Objekte (z.B. Deichlücken / Deichscharte, Siele usw.), sowie der Zeitpunkt (Wasserstand) der Schließung der Deichlücken / Deichscharte und die dafür Verantwortlichen aufzuführen.
- (2) Die Deichwacht hat die ihr zugeteilte Deichstrecke abzugehen und sich abzeichnende Schäden am Deich oder sonstige besondere Vorkommnisse sofort dem Oberdeichgrafen zur Einleitung von Deichverteidigungsmaßnahmen zu melden.

§ 9

Deichverteidigungskräfte

Der Deichverband regelt in Abstimmung mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle den Einsatz der Deichverteidigungskräfte. Er hat die Verfügbarkeit der Deichverteidigungskräfte sicherzustellen. Der Oberdeichgraf fordert die für die jeweiligen Deichverteidigungsabschnitte benötigten Deichverteidigungskräfte im Einvernehmen mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.

§ 10

Pflicht der Bewohner im Deichverteidigungsfall

- (1) Im Deichverteidigungsfall sind die Bewohner des Verbandsgebietes und gegebenenfalls auch der benachbarten Gebiete verpflichtet, auf Anordnung persönliche Hilfe zu leisten und die benötigten Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen (§§ 5 Abs. 3, 6 NDG sowie § 131 Nds. Wassergesetz (NWG)).

- (2) Der Oberdeichgraf trifft die Anordnungen im Sinne des Abs. 1. Er fordert die erforderlichen Helfer bei der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.
- (3) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung befahren werden (§ 5), sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung (§ 6) von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen. Den mit einem an der Windschutzscheibe befestigten weißen Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ gekennzeichneten Einsatzfahrzeugen sind die öffentlichen Straßen und Wege freizuhalten. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle setzt die Befolgung der Anordnung durch.

§ 11

Nachrichtennittel

Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die Voraussetzungen für eine gesicherte Nachrichtenübermittlung zwischen der Einsatzleitung, den Deichverteidigungsabschnitten und den Deichwachen sicherzustellen.

§ 12

Alarmstufen

- (1) Der Oberdeichgraf hat sich bei Gefahr einer Sturmflut oder eines starken Oberwasserabflusses über die zu erwartenden Sturmflut- oder Hochwasserstände beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu informieren.
- (2) Der Landkreis unterrichtet nach Maßgabe der Bestimmungen seines Sturmfluteinsatzplanes (Katastrophenschutzplan) den Oberdeichgrafen über Sturmflutvorhersagen oder erhöhte Oberwasserstände.

Es gelten folgende Alarmstufen für die in § 7 genannten Abschnitte:

Alarmstufe I:

- bei einem von der Probetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von +1,50 m bis +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven +8,00 m bis +8,50 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Rockstedt von mehr als +8,50 m NN (+8,51 m über PN)

- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +2,50 m NN (+7,50 m über PN).

Alarmstufe II:

- bei einem von der Probetriebungsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von mehr als +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven mehr als +8,50 m über PN)
- **oder** bei Versagen des Ostesperrwerkes (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgraf einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand am Pegel Rockstedt von mehr als +9,00 m NN (+9,01 m über PN) (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgraf einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +3,00 m NN (+8,00 m über PN)

§ 13

Auslösung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung

- (1) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat der Oberdeichgraf die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung einzuleiten und die Alarmstufe auszulösen.
- (2) Der Oberdeichgraf ordnet in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage die Besetzung der Befehlsstelle an. Spätestens bei Alarmstufe II löst der Oberdeichgraf den Deichverteidigungsfall und die Deichüberwachung nach § 8 aus. Der Oberdeichgraf ordnet die in dem Deichverteidigungsplan vorgesehenen Maßnahmen an.
- (3) Der Oberdeichgraf unterrichtet bei Alarmstufe II die Einsatzleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den Hauptverwaltungsbeamten der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle über die eingeleiteten Maßnahmen.
- (4) Der Deichverteidigungsfall endet durch
 - Anordnung des Oberdeichgrafen oder
 - Feststellung des Katastrophenfalls unter Maßgabe des § 2 Abs. 3.

§ 14**Befehlsstelle**

- (1) Die Befehlsstelle des Deichverband Kehdingen-Oste ist situationsabhängig festzulegen. Bei Ereignissen, die gem. § 7 ausschließlich den Abschnitt XI betrifft, ist die Befehlsstelle im Feuerwehrhaus Bremervörde einzurichten. Bei weiteren betroffenen Abschnitten können auch andere geeignete Stellen für die Befehlsstelle gewählt werden. Regelungen hierzu sind im Deichverteidigungsplan zu treffen. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle entsendet Kontaktpersonen in die Befehlsstelle.
- (2) Nach Auslösung der Alarmstufe II ist durch den Oberdeichgrafen die Besetzung der Befehlsstelle sicherzustellen. Der Oberdeichgraf oder sein Stellvertreter müssen jederzeit fernmündlich oder über Funk erreichbar sein.
- (3) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist dies unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles bzw. Katastrophenfalles ständig mit ausreichendem Personal, mindestens aber mit zwei Personen, besetzt zu halten.
- (5) In der Befehlsstelle sind insbesondere vorzuhalten:
 - a) der Deichverteidigungsplan (§ 4 Abs. 1),
 - b) eine Übersichtskarte des Deichverbandsgebietes Kehdingen-Oste mit UTM-Gitternetz, mit Kennzeichnung der Geräte- und Materiallager, der Sand- und Kleientnahmestellen, möglicher Sandsackfüllplätze und der Deichwege und Zufahrten (§ 5),
 - c) ein Verzeichnis des Deichverteidigungsmaterials (§ 4 Abs. 2),
 - d) ein Verzeichnis der Transportfahrzeuge etc. (§ 4 Abs. 4),
 - e) das Deichbuch (§ 19 NDG),
 - f) ein nach den Deichabschnitten (§ 7) gegliedertes Verzeichnis (in Listenform und Karte im Maßstab 1:5.000) der baulichen Anlagen und Leitungen im / am Deich, an denen bei Sturmflut- bzw. Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind,
 - g) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder des Deichverbandes Kehdingen-Oste und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Rufnummer (§ 8),
 - h) ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte (§ 4 Abs. 5),
 - i) ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern und Funkfrequenzen.

§ 15**Verzeichnisse**

Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die in § 14 Abs. 5 genannten Pläne und Verzeichnisse aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten. Zum 1. Oktober jedes Jahres, erstmals im Jahre 2024, hat der Deichverband Kehdingen-Oste der unteren Deichbehörde sowie der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle eine aktualisierte Fassung in Kopie vorzulegen. Eine Übermittlung in digitaler Form ist ebenfalls zulässig.

§ 16**Übungen**

Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Deichverteidigungskräfte (§ 9) hat der Deichverband Kehdingen-Oste im dreijährlichen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte im Sturmflutfall oder bei Hochwasser gilt als Übung.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen nicht Folge leistet oder Straßen und Wege nicht räumt gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungsgewalt des Deichverbandes Kehdingen-Oste gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleiben unberührt.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), XX.XX.XXXX

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

(Prietz)

Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0687 Status: öffentlich Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
30.05.2024	Kreisausschuss			
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Neuausweisung des landkreisübergreifenden Naturschutzgebiets "Großes Everstorfer Moor"

Sachverhalt:

Das Naturschutzgebiet (NSG) LÜ 163 "Großes Everstorfer Moor" ist ca. 461 ha groß und ist Teil des Vogelschutzgebietes V22 "Moore bei Sittensen". Der überwiegende Teil befindet sich im Landkreis Harburg (siehe Anlage 1). Ein kleiner Teil liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) in den Gemeinden Tiste und Kalbe der Samtgemeinde Sittensen. Es handelt sich um Grünlandbereiche, welche in Kircheneigentum liegen sowie einen Waldbereich, welcher sich in Privatbesitz befindet.

Die aus dem Jahre 1988 stammende Naturschutzgebietsverordnung wurde noch von der Bezirksregierung Lüneburg erlassen und genügt nicht mehr den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie. Daher war eine Neuausweisung erforderlich, in der insbesondere die Erhaltungsziele der werbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, aufgenommen wurden.

Da es naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich war, ein kreisübergreifendes NSG mit einer gemeinsamen Verordnung auszuweisen, wurde die Zuständigkeit für die Änderung und Aufhebung der Verordnung auf den Landkreis Harburg übertragen.

Die Übertragung der Zuständigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Durchführung des Verfahrens. Über die sich auf den Bereich des Landkreises Rotenburg erstreckenden Anregungen und Bedenken verbleibt die Entscheidungsbefugnis beim Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 28.12.2023 durch den Landkreis Harburg eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 08.01.2024 bis zum 19.02.2024 in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt (Landkreis Harburg) sowie bei der Samtgemeinde Sittensen (Landkreis Rotenburg (Wümme)) sowie bei den Landkreisen Harburg und Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Zudem fand ein Informationstermin für Betroffene am 17. Januar 2024 bei der Samtgemeinde Tostedt statt.

Die aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt. Der Vorlage sind der Verordnungsentwurf (Anlage 3), die Begründung (Anlage 4), die maßgebliche Karte (Anlage 1) sowie die Stellungnahmen und Einwendungen in tabellarischer Form samt Abwägungsvorschlag (Anlage 2) der Verwaltung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gegenüber dem Landkreis Harburg zum Erlass der Verordnung des Naturschutzgebiets "Großes Everstorfer Moor" in der anliegenden Fassung wird hergestellt.

Prietz

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet****„Großes Everstorfer Moor“****in der Samtgemeinden Tostedt und Hollenstedt
im Landkreis Harburg und
in der Samtgemeinde Sittensen
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**vom **XX.XX.XXXX**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Everstorfer Moor“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG LÜ 163 „Großes Everstorfer Moor“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Stader Geest“. Es befindet sich ca. 1,5 km westlich von Heidenau in der Gemeinde Halvesbostel der Samtgemeinde Hollenstedt und in der Gemeinde Heidenau der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg sowie in den Gemeinden Kalbe und Tiste der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das „Große Everstorfer Moor“ ist ein naturnahes Hochmoor. Umgeben von ungenutztem Moorwald befinden sich hier noch Restbestände der ursprünglichen Hochmoorvegetation und großräumig wiedervernässte Handtorfstiche, deren mosaikartige Vegetationsdecke von charakteristischen Pflanzenbeständen nährstoffarmer, sich regenerierender Hochmoore geprägt wird. Der unzugängliche Hochmoor-Komplex stellt für die seltenen Tier- und Pflanzenarten der ursprünglichen Moorlandschaft der Wümme- und Oste-Niederung einen der wenigen verbliebenen natürlichen Lebensräume dar.

In das NSG einbezogen sind mehrere Komplexe von Feuchtwiesen, mageren Nassweiden, versumpften Grünlandbrachen und Moorwaldbeständen. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnen die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses NSG.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und

ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der schwarzen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt (Landkreis Harburg), bei der Samtgemeinde Sittensen (Landkreis Rotenburg (Wümme)) sowie bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Harburg und Rotenburg (Wümme) unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG „Großes Everstorfer Moor“ umfasst Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (EU-Code: 2723-401, landesinterne Nummer: V22) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 461 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Hierzu zählen insbesondere nährstoffarme Hochmoor-Biotope, nährstoffarme Feuchtgrünländer und naturnahe Waldbestände mit ihren charakteristischen Vegetationsbeständen, den moortypischen Amphibien, Reptilien und Wirbellosen-Tierarten und ihren Lebensgemeinschaften sowie die Sicherung als störungsarmes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiete.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und die Entwicklung des Torfkörpers als Zeugnis der nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung und zur Sicherung einer Regeneration von torfbildender Hochmoor-Vegetation,
 2. die Sicherung und Wiederherstellung eines ganzjährig oberflächennahen Grundwasserstands im Hochmoorbereich durch den Rückhalt von Niederschlägen im Gebiet sowie den Schutz vor Entwässerung,
 3. die Offenhaltung der weitgehend baumfreien Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien in den Wiedervernässungsflächen sowie der durch Zwergsträucher geprägten Degenerationsstadien,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der nur von Niederschlägen gespeisten Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien insbesondere in den ehemaligen Handtorfstichen und Wiedervernässungsbereichen sowie der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften, besonders der hochmoortypischen Libellen-Fauna,
 5. die Erhaltung und Entwicklung ganzjährig bodenfeuchter Moorwälder in den Hochmoor-Randbereichen, u.a. als Pufferzone gegenüber Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
 6. den Schutz störungsempfindlicher Brut- und Rastvögel, vor allem im Bereich der durch die Wiedervernässung geschaffenen baumfreien Moorbiotope und der bodenfeuchten Moorwälder und Feuchtwiesen,

7. die Erhaltung und Entwicklung von grundwassernahem, nährstoffarmen Feuchtgrünland durch eine extensive Nutzung und Pflege des Grünlandes,
 8. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Mischwaldbestandes und einer vielfältig gegliederten Landschaft mit Gehölzbeständen standortheimischer Baum- und Straucharten,
 9. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Moore, Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 11. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Kranichs (*Grus grus*)**
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in großräumig störungsarmen Sumpf- und Moorbiotopen mit offenen Wasserflächen sowie überstauten Moor- und Bruchwäldern und nahrungsreichen Offenlandbiotopen im Umfeld der Brutplätze,
 - b) **Kornweihe (*Circus cyaneus*)**
als Gastvogel auf ihren Zugwegen einschließlich des Erhalts und Wiederherstellung ungestörter Standorte größerer Schlafplatzgesellschaften sowie einer stabilen Kleinsäugerpopulation durch Erhalt und Wiederherstellung von Brachflächen, halboffenen Pfeifengrasflächen im Moorkern und feuchten Grünländern sowie weitgehend unzerschnittene Räume zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen,
 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten:
 - a) **Gilde der Vögel der Moore und Sümpfe einschließlich der Gewässer**
in offenen bis halboffenen Moor- und Sumpflandschaft mit hohem, teilweise über Geländeneiveau liegendem Grundwasserstand einschließlich der durch Wasserrückhalt versumpften Randflächen, im Komplex mit Röhrichten, Hochstaudenfluren, Sumpfgebüsch und moortypischen, permanenten oder temporären Stillgewässern, als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von Vogelarten, wie Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*, vormals Ziegenmelker), Heidelerche (*Lullula arborea*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*),

b) Gilde der Vögel des Offenlandes und Halboffenlandes

in offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen sowie weitgehend störungsarme Offenlandflächen im Komplex aus extensiv genutztem Grünland, Ruderal- und Saumstrukturen sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen einschließlich z.T. fließender Übergangsbereiche zu den angrenzenden Wäldern als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von u.a. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola [torquatus] rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),

c) Gilde der Vögel der Wälder und Waldrandbereiche

in naturnahen Birken-Kiefernmoorwäldern auf Moorstandorten und naturnahen bodensauren Eichenwäldern mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz einschließlich vielgestaltiger, z.T. fließender Waldränder, insbesondere als Bruthabitat von waldbewohnenden Vogelarten, wie u.a. Pirol (*Oriolus oriolus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*, vormals Ziegenmelker) und Heidelerche (*Lullula arborea*).

- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des NSG „Großes Everstorfer Moor“ sind:
1. die Erhaltung und Wiederherstellung des ganzjährig oberflächennah vernässten Torfkörpers sowie der Schutz vor Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
 2. der Erhaltung und Entwicklung der baumfreien Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
 4. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Wälder,
 5. Der Schutz der Brutplätze des Kranichs und weiterer störungsempfindlicher Brutvogelarten vor Beunruhigung und sonstigen menschlich bedingten Störungen,
 6. Vermeidung und Reduzierung sonstiger menschlich bedingter Schad- und Störeinflüsse.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,

3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
 4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
 7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 9. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 10. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im NSG zu betreiben,
 11. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 12. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 13. Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 14. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 15. das Reiten außerhalb der Fahrwege,
 16. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen aufzustellen,
 17. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 19. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 20. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 21. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für
1. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Bahntrasse 9127 „Tostedt-Tiste“ und
 2. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der vorhandenen Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen,
- unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2.

(4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. der naturverträgliche, nicht Freizeitzwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung des „Kalber Bachs“ nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Dabei zulässig sind:

- a) das Krauten der Sohle unter größtmöglicher Schonung des Böschungsfußes in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres und belassen von mindestens 20 % Refugialzonen,
- b) die Böschungsmahd einseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
- c) die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie
- d) der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Grundräumungen, Maßnahmen zur Uferbefestigung und sonstige weitergehende Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

6. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung (Randgräben) nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerslänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 8. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 9. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten,
 10. die Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz. Es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Ackerflächen**, jedoch
 - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
 - b) ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,

- c) ohne Bodenaufschüttung oder sonstige Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs,
- d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- e) ohne Aufbringen von Klärschlamm.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 (Grünland) ist zulässig.

2. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Grünlandflächen**, jedoch
 - a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere von Über- und Nachsaaten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen durch Einebnung und Planierung,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - g) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; ihre Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
7. abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016, (Nds.GVBl. Nr. 6 S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar ohne Schaffung zusammenhängender unbestockter Flächen über 0,5 ha Größe mit anschließender natürlicher Verjüngung oder künstlicher Verjüngung mit standortheimischen Baumarten auf den bislang bereits forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung. Das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an den im Gebiet vorkommenden **Fließgewässern** im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 2. ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 3. unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
 4. ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist,
 5. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Die Naturschutzbehörde erteilt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde die Erlaubnis für Ausnahmen von dieser Regelung, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moor- und Heideflächen (Entkusselung).
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. XX 202x in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Großes Everstorfer Moor“ (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 9 vom 01. Mai 1988, S. 1110) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den xx.xx.xxxx

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Remppe

Beschlussvorlage Naturschutzamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0681 Status: öffentlich Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.05.2024	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
30.05.2024	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Bereitstellung von Mitteln aus Ersatzgeld für die Ökologische Nabu-Station OsteRegion zur Durchführung eines Projektes für den Fledermausschutz

Sachverhalt:

Nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen unsere heimischen Fledermausarten einem strengen Schutzstatus. Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Mausohr und Mopsfledermaus werden zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt und erfordern somit weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung dieser Arten außerhalb von Schutzgebieten.

Je nach Art sind ihre Populationen stark zurückgegangen. Als Gefährdungsursachen zählen neben den Quartierverlusten, sicher die Verringerung des Nahrungsangebotes infolge von Änderung und Intensivierung der Landnutzung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, aber auch die Kontamination mit Umweltgiften.

Der Landkreis verfügt auf absehbare Zeit nicht über die personellen Kapazitäten, größere Projekte zum Schutz einzelner Arten durchzuführen. Daher hat die Ökologische NABU-Station OsteRegion ein Projekt erarbeitet, das maßgeblich auch durch die Mitarbeit ehrenamtlicher Experten umsetzbar wird. Die Projektbeschreibung samt Kostenplan sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Das Projekt gliedert sich in die Datenbeschaffung, Aufbereitung, Identifizierung von Bereichen mit Optimierungsbedarf und soll in der Umsetzung von konkreten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern münden. Bislang verfügt der Landkreis nur über lückige Datenbestände, die überwiegend auch veraltet sind. Für eine konzeptionelle Planung des Fledermausschutzes ist eine umfassende Datenerfassung samt Aufbereitung bestehender Daten notwendig. Im Anschluss werden allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Lebensstätten sowie zur Optimierung der Lebensräume und Nahrungshabitate abgeleitet. In einem weiteren Schritt sollen konkrete Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Grundstückseigentümern umgesetzt werden.

Aktuell verfügt der Landkreis über ca. 6.500.000,- € Ersatzgeld. Bei einem Personalaufwand von ca. 232.000,- € und Kosten für die Durchführung von Maßnahmen in Höhe von 30.000,- € pro Jahr ergibt sich über die Laufzeit ein Finanzbedarf von ca. 382.000,- €. Um unvorhergesehene Preissteigerungen abzudecken, werden Mittel in Höhe von 385.000,- € bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligt der Ökologischen NABU-Station OsteRegion für die Durchführung eines Projektes für den Fledermausschutz mit einer Laufzeit von fünf Jahren, beginnend am 01.06.2024, Ersatzgelder in Höhe von 385.000,- €.

Prietz

Projektbeschreibung



Schutz und Förderung von Fledermäusen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Projekträger: NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
Ökologische NABU-Station Oste-Region
Vorwerkstraße 17
27432 Bremervörde



Bremervörde, April 2024

Projekträger

Der NABU Landesverband Niedersachsen e.V. besteht als ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Verein seit über 70 Jahren. Seine Aufgabe ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes einschließlich der dazugehörigen Bildungs- und Forschungsarbeit. Der Landesverband zählt über 128.000 Mitglieder, ist in 209 Gruppen untergliedert, führt neun Regional-Geschäftsstellen, fünf Zentren, ist (Mit-)Träger von neun Ökologischen Stationen und sechs Nationalparkeinrichtungen im Land.

Die Ökologische NABU-Station Oste-Region (ÖNSOR) ist eine Institution des NABU Niedersachsen, mit Sitz in Bremervörde. Kernaufgaben der Station liegen in der Betreuung ausgewählter Schutzgebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) und Stade. Dazu gehören u.a. Kartierung und Monitoring von Tier- und Pflanzenarten, Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Pflege- u. Entwicklungsmaßnahmen sowie die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen.

Weitere Informationen über unsere Tätigkeiten können Sie auf unserer Internetseite einsehen:

www.nabu-station-oste-region.com

Die Station arbeitet nicht nur eng mit den Naturschutzbehörden, sondern auch mit den Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Harsefeld, Forstamt Rotenburg) sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zusammen, um notwendige Maßnahmen abzustimmen und einzuleiten. Bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten legt die ÖNSOR besonderen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen in den Projektgebieten betroffenen Akteuren. Dazu gehören u. a. die Fischereiverbände, Jägerschaften, Land-, Forst- und Torfwirtschaft, Kommunen, öffentlichen und privaten Flächeneigentümer und Unterhaltungsverbände.

Die Schwerpunktgebiete der ÖNSOR im Landkreis Rotenburg sind insbesondere die FFH- und Naturschutzgebiete „Oste mit ihren Nebenbächen“, „Huvenhoopsmoor“ sowie „Bullensee und Hemelsmoor“. Darüber hinaus setzt die ÖNSOR weitere Natur- und Artenschutzprojekte außerhalb der eigentlichen Schutzgebietskulisse um, wie z.B. die Projekte „Osteland – Erleben-Verstehen-Schützen“ und „Rotenburger Sandhelden“.

Hintergrund des Vorhabens

Nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen unsere heimischen Fledermausarten einem strengen Schutzstatus. Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Mausohr und Mopsfledermaus werden zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt und erfordern somit weitere Verpflichtungen zum Schutz dieser Arten.

Je nach Art sind ihre Populationen stark zurückgegangen. Als Gefährdungsursachen zählen neben den Quartierverlusten, sicher die Verringerung des Nahrungsangebotes infolge von Änderung und Intensivierung der Landnutzung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, aber auch die Kontamination mit Umweltgiften. Fledermäuse sind reine Insektenfresser und daher von dem Rückgang der Insekten durch die o.g. Faktoren unmittelbar betroffen. Dazu kommt noch die Zerstörung ihres natürlichen Lebensraumes, wie die Entnahme von Habitatbäumen oder der Bau von Straßen und anderen Infrastrukturen. In diesem Zusammenhang spielt der Bau/Betrieb von Windenergieanlagen eine wesentliche Rolle als Gefährdungspotential. Windenergieanlagen verursachen zum einen durch den reinen Betrieb Schlagopfer – direkt durch den Aufprall des Rotors oder indirekt durch den erzeugten Unterdruck beim Durchfliegen der drehenden Rotoren und die dabei verursachten inneren Blutungen (Barotrauma). Zum anderen kann der Bau von Windkraftanlagen in Fledermaushabitaten oder in der Nähe von Quartieren zur Aufgabe dieser Habitate oder Quartiere führen.

Noch immer ist die Fledermaus-Fauna auch im Landkreis Rotenburg nur lückenhaft bekannt. Zwar gibt es Gutachten zu Planungsvorhaben oder ehrenamtliche Erfassungen, jedoch sind diese (noch) nicht zugänglich gemacht, so dass die Populationen der Fledermausarten nicht abschätzbar sind. Gerade auf die Arten auf denen wegen ihrer FFH-Anhang IV--Einstufung ein wichtiger Fokus liegt, ist wenig bekannt. Kommt beispielsweise die Teichfledermaus auf der Oste vor? Wenn ja, wo hat sie ihre Quartiere? Ebenso gib es Hinweise über das Vorkommen der Bechsteinfledermaus, aber eine systematischere Untersuchung zu ihrer Verbreitung in den Schutzgebietswäldern des LK Rotenburgs fehlt. Ähnliches gilt auch für die restlichen Fledermaus-Arten, die ebenfalls in der FFH-Richtlinie Berücksichtigung finden.

Fledermäuse nutzen die Landschaft großräumig und in vielfältiger Weise. Neben den Quartieren (im Sommer in Häusern bzw. Baumhöhlen, im Winter in alten Bunkern, Stollen und Baumhöhlen) nutzen sie unterschiedliche Jagdgebiete wie Wälder mit Waldrand, Hecken, extensive Wiesen und Weiden und Gewässer aller Art. Oft wird dabei aber übersehen, dass die Tiere Verbindungswege brauchen, die zwischen Quartieren und Jagdgebieten leiten, sog. Flugstraßen. Auch diese müssen zwingend in Schutzkonzepte eingepasst werden: Wenn einige Fledermausarten beispielsweise zwischen geschützten Quartieren und positiv entwickelten Wäldern keine Leitstrukturen vorfinden, die als Flugstraßen dienen könnten, dann lässt sich das Schutzziel nicht erreichen. Die Kenntnis, welche Hecken, Brachestreifen oder Gewässer als Flugstraßen benutzt werden, ist ebenfalls zielführend bis hin zur Anlage neuer Leitstrukturen (s.u.).

Ziele

Mit dem Vorhaben werden folgende Ziel verfolgt:

- Schutz und Förderung von Fledermäusen (FFH-Anhang, insbesondere prioritäre Arten Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus.)
- Aktualisierte Datenlage durch Zusammenstellung vorhandener Datenquellen wie Gutachten, Erfahrung Ehrenamtlicher
- Lebensraumverbesserung insbesondere in den Schutzgebieten, aber auch wo möglich in den angrenzenden Bereichen insbesondere mit Landwirtschaft
- Optimierung Nahrungshabitate: hier sollten wichtige Nahrungshabitate identifiziert werden und diese bspw. durch Förderung einheimischer Gehölze, Anlage von (Klein-) Gewässern, Blühstreifen gefördert werden.
- Identifizierung, Erhalt und Entwicklung/Neuanlage von Flugstraßen
- Quartierschutz

Maßnahmen

Fledermäuse nutzen je nach Art unterschiedliche Lebensräume, Jagdgebiete und Quartierstandorte. Auch als Kulturfolger sind sie auf natürliche Lebensräume angewiesen. So nutzen viele Fledermausarten Quartiere in Gebäuden, jagen in Schutzgebieten und durchfliegen auf ihren Weg in Jagdhabitat die „Normallandschaft“. Zum Schutz von Fledermäusen reicht daher die Ausweisung von Schutzgebieten meist nicht aus. Zum „Schutz und zur Förderung von Fledermäusen im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ sind daher verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die im Folgenden näher erläutert werden.

Aktualisierung Datenbestand

Im Landkreis Rotenburg kommen etwa 16 Fledermausarten vor, die alle rechtlich zu den streng geschützten Arten zählen. Gerade für Planungsvorhaben sowie bei der Ausweisung von Schutzgebieten u. a. ist das Wissen über die vorkommende Fledermausfauna von hoher Bedeutung für den Schutz der Fledermäuse. Zudem ist die Mitberücksichtigung bei der Erfassung und Monitoring umgesetzter Maßnahmen von großer Bedeutung, wozu man aber Kenntnis der Fledermausfauna braucht.

Optimierung geeigneter Nahrungsgebiete

Fledermäuse sind auf das Vorhandensein geeigneter Jagdgebiete, besonders im Umkreis ihrer Wochenstuben, angewiesen. Dort müssen sie Nahrungsinsekten in ausreichender Menge und Qualität, erbeuten können. Je nach den Ansprüchen der einzelnen Fledermausarten werden Insekten verschiedener Größe oder bestimmter Arten benötigt. Folgende konkrete Maßnahmen sind geplant, um dem Verlust geeigneter Nahrungsräume entgegenzuwirken:

- Anlage von Jagdbiotopen durch Neuanlage von z.B. artenreichen Wiesen und Weiden, Alleen oder Kleingewässern, Auwaldentwicklung
- Neuanlage und Aufwertung von Kleinbiotopen
- Schaffung/Erhalt von Extremstandorten, z.B. Wiedervernässung von Feuchtwiesen, offene Sandflächen
- Beratung von Kommunen, Firmen bzgl. Beleuchtungsanlagen und angestrahlte Wandflächen zur Vorbeugung des Lichttods von Insekten
- Die Anpflanzung/Förderung heimischer Baumarten, Gehölze und anderer Pflanzen in öffentlichen Anlagen von Dörfern als Lebensraum und Nahrungshabitat für Insekten und somit auch für Fledermäuse.

Erhalt und Entwicklung/Neuanlage von Flugstraßen

Die Echoortung einiger Fledermausarten funktioniert nur über eine geringe Entfernung. Um dennoch längere Distanzen zurücklegen zu können, wie sie meist zwischen ihren Teillebensräumen Sommerquartier - Nahrungsgebiet existieren, benutzen viele Fledermausarten feste Flugstraßen, die sie mit Hilfe ihres hervorragenden Raumgedächtnisses abfliegen können. Als Flugstraßen werden Landschaftsstrukturen, an denen sich die Tiere akustisch und teilweise optisch orientieren können (s.o.). Die Hauptgefährdung für die Fledermäuse liegt dabei in der Beseitigung dieser Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen, da entweder Teillebensräume voneinander abgeschnitten werden oder zu große Entfernungen von Wochenstuben zu den Nahrungsgebieten entstehen, deren Zurücklegen für die Tiere energetisch zu ungünstig ist.

Um Flugstraßen zu erhalten, sollen folgende lineare Strukturen und punktuelle Landschaftselemente geschützt, entwickelt und neu geschaffen werden:

- Waldrandentwicklung
- linearer Strukturen: z.B. Pflanzung von Alleen, Baumreihen, Hecken, uferbegleitender Gehölze, Entwicklung/Neueinsaat Wegeseitenränder, Blühstreifen
- punktuelle Landschaftselemente: z.B. Pflanzung von Feldgehölzen, Solitäräumen

Erhalt und Neuschaffung von Fledermausquartieren (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere)

Fledermäuse nutzen je nach Art über das Jahr verschiedene Typen von Quartieren. Es werden Quartiere in Bäumen (Astlöchern, Spechthöhlen, abstehende Borke) oder Gebäuden angenommen. Um dem Verlust durch Abriss, Sanierung, Fällung, Störung etc. entgegenzuwirken sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Habitatbaumkartierung, Mulmunterung zur Feststellung von Haarresten, die eine Besiedlung der Höhle durch Fledermäuse anzeigen, Kataster/GIS-shape, mit Sicherung der Bäume
- Kontrolle, Instandsetzung vorhandener Winterquartiere, z.B. Zeven Aspe, Luhne
- Neuanlage von Winterquartieren
- Erfassung von Quartieren (z.B. Telemetrie, Detektor mit frühmorgendlicher Quartiersuche)
- Sicherung von Quartieren durch Beratung, ggf. Verträge (Privatpersonen, Kirchen, Firmen, Bundeswehr)

Angaben zur Projektkulisse

Als Projektkulisse wird in erster Linie die „Normallandschaft“ im Landkreis Rotenburg angedacht und kann in Abstimmung mit dem Naturschutzamt und dem NLWKN auf verschiedene Schutzgebiete ausgeweitet werden (um eine Doppelförderung mit der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten zu vermeiden). Ein besonderes Augenmerk soll dabei auch auf bestehende und potenzielle Quartierstandorte (Kirchen, Wohnhäuser, etc.) gelegt werden.

Erwartete Wirkung/Synergieeffekte:

Zusätzlich zu Erreichung der o.g. Ziele wird durch das Vorhaben die Datengrundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten, Aufstellung und Anpassung für Maßnahmenpläne/Managementpläne und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen und anderen Vorhaben optimiert. Fledermausquartiere können bei anstehenden Renovierungs- und Sanierungsarbeiten besser geschützt und in die Sanierungsmaßnahmen integriert werden.

Weitere Synergieeffekte werden mit folgenden Programmen und Projekten erzielt:

- Datenergänzung zu NIWAP, Batmap
- Ergänzung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten
- Biotopvernetzung, Niedersächsischer Weg
- Biologische Vielfalt
- Erhalt, Pflege- und Entwicklung von geschützten Biotopen und Lebensraumtypen

Laufzeit

Aufgrund der Komplexität des Projektes wird eine Laufzeit von mindesten fünf Jahren als sinnvoll erachtet. Als Projektstart ist der 01. Juni 2024 vorgesehen.

Anlage

Kostenplan

Im Rahmen des Projektes ist die Einrichtung einer $\frac{3}{4}$ Personalstelle (32 Stunden/Woche) vorgesehen, das entspricht 1.344 Stunden/Jahr. Die Personalstelle umfasst folgende Aufgaben:

- Datenrecherche, Erfassung, Auswertung, Dateneingabe, Monitoring
- Maßnahmenplanung, inkl. Weiterführendes Konzept
- Abstimmungsgespräche, Flächensicherung (Naturschutzamt, ggf. weitere Genehmigungsbehörden, Flächeneigentümer, Quartierbesitzer, etc.)
- Auftragsvergabe, Ökologische Baubegleitung
- Projektdokumentation, Bericht

Personalkosten pro Jahr mit 2 % Steigerung	Variante 1 Projektförderung	Variante 2 Im Auftrag
2024	44.634,24 €	83.328,00
2025	45.526,92 €	84.994,56
2026	46.437,46 €	86.688,00
2027	47.366,21 €	88421,76
2028	48.313,53 €	90.195,84
Summe Personalkosten	232.278,36 €	433.628,16

Im Rahmen des Projektes ist die Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen zur Förderung von Fledermäusen vorgesehen. Das Projekt umfasst insbesondere die Umsetzung folgender Maßnahmenpositionen:

- Maschinenkosten, Handwerker-/Bauarbeiterkosten
- Baukosten/Baumaterial (z.B. Quartiersicherung, Quartierschaffung)
- Transport und Entsorgungskosten (z.B. Bodenaushub, Gehölzschnitt)
- Pflanzmaterial (Wildgehölze, Obstbäume, Saatgut)
- Sachmittel (z.B. Wildschutzzaun)
- Genehmigungskosten (z.B. wasserrechtliche)

Für die Umsetzung von Maßnahmen kalkulieren wir durchschnittlich 30.000,00 €/pro Jahr.

Betrachtung von klimaschädlichen Auswirkungen

Sachverhalt:

Der Kreistag hat auf seiner 5. Öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 in Bremervörde dem Antrag der Fraktion „B90/ Die GRÜNEN - DIE LINKE“, Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der Verwaltung und Politik als handlungsweisendes Prinzip einzuführen (Vorlage 2021-26/0217/1), mehrheitlich zugestimmt.

Dabei ging es hauptsächlich um das politische Bekenntnis, dass Nachhaltigkeit und Klimaschutz unser zukünftiges Handeln prägen sollen.

Im nächsten Schritt geht es darum, wie wir diese Ziele in der täglichen Praxis umsetzen.

Begründung zum Antrag:

Gemäß §12 KomHKVO (Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung) sind für Investitionen mit erheblichen finanzieller Bedeutung Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchzuführen. Diese Wertgrenzen wurden durch den Kreistag beschlossen. Im Landkreis Rotenburg beginnen diese aktuell bei Maßnahmen im Bereich:

- Straßenbau ab 500.000 €,
- Hochbau ab 500.000 €,
- Sonstige Maßnahmen ab 500.000 €,
- Bewegliche Vermögegenstände: ab 100.000 €.

Im §12 Absatz 1 zu dieser Verordnung wird auch die Möglichkeit eingeräumt, externe Effekte zu berücksichtigen. Die Betrachtung von klimaschädlichen Auswirkungen sind nach unserer Ansicht solche externen Effekte und müssen daher auch zukünftig berücksichtigt werden. Die Auswirkungen von Klimaveränderungen haben wir gerade zum Jahreswechsel auch in unserem Landkreis erfahren müssen. In diesem Antrag geht es dabei noch gar nicht um die Ermittlung von Klimafolgekosten, denn diese sind unserer Ansicht nach kaum zu ermitteln, sondern um die bloße Feststellung, ob Auswirkungen vorliegen und ob es Alternativen zu der geplanten Ausführung gibt. Sollte es Alternativen geben, sind diese zu bewerten und zu vergleichen.

In der gängigen Vergabep Praxis ist in fast allen Fällen die Wirtschaftlichkeit, also der angebotene Preis, eines Angebotes das entscheidende Vergabekriterium. Bei Ausschreibungen sollte aber auch ein Blick auf die Klimaauswirkungen einer Maßnahmen geworfen werden und als mögliches Vergabekriterium vorab bewertet werden. Dies ist über eine entsprechende Matrix vor der Ausschreibung, bei Maßnahmen oberhalb der jeweiligen Wertgrenzen, zu beachten.

Antragstext:

Die Fraktion „B90/ DIE GRÜNEN – Die Linke“ stellt daher folgende Anträge:

1. Bei Investitionen von erheblicher Bedeutung wird der durchzuführende Wirtschaftlichkeitsvergleich nach §12 KomHKVO um eine Berücksichtigung von klimaschädlichen Auswirkungen ergänzt.
2. Bei Ausschreibungen werden zukünftig nicht nur die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes, sondern auch die Klimaauswirkungen über eine Matrix bewertet, sofern die Gesamtaufträge oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen liegen.
3. Die Verwaltung erstellt einen Entwurf, wie die Klimaauswirkungen neben der Wirtschaftlichkeit in den Ausschreibungen berücksichtigt werden können.
4. Alle entsprechenden Beschlussvorlagen erhalten ab Januar 2025 einen Vermerk zum durchgeführten Wirtschaftlichkeitsvergleich und den zu erwartenden Klimafolgen.

Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlshöfen

Fon: 04763-1404 (p)
Mobil 01520-2798409
volker.kullik@t-online.de

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Marco Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

06. Mai 2024

Antrag „Signalbeschluss Naturpark Teufelsmoor“

Guten Tag Herr Landrat Prietz,

der Landkreis Osterholz hat zu Beginn dieses Jahres die langjährigen Bestrebungen zur Errichtung eines Naturparks „Teufelsmoor“ soweit konkretisiert ([https://landkreisosterholz.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYjBreyCgL_8DF7nw6ORjT1UUWxlef5Dxp4RSYuLLZj/Anlage_Naturpark_Teufelsmoor --- Diskussionsvorschlag.pdf](https://landkreisosterholz.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYjBreyCgL_8DF7nw6ORjT1UUWxlef5Dxp4RSYuLLZj/Anlage_Naturpark_Teufelsmoor_-_Diskussionsvorschlag.pdf)), dass Nachlandkreise eingebunden werden können/sollen. Die Gebietskulisse könnte aus naturräumlicher Sicht auch Bereiche der Kommunen Gnarrenburg, Tarmstedt, Selsingen und Bremervörde umfassen. Ein Naturpark Teufelsmoor birgt umfangreiche Chancen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft und nachhaltige Regionalentwicklung, Tourismus und Naherholung sowie Umweltbildung und Kommunikation.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Kreistagsfraktion

- **einen Signalbeschluss zu fassen, dergestalt, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Einrichtung eines „Naturpark Teufelsmoor“ grundsätzlich begrüßt und unterstützt.**
- **den Landrat zu beauftragen, sich beim Landkreis OHZ dafür einzusetzen, dass der Landkreis ROW aktiv in den Entwicklungsprozess eingebunden wird.**

Weitere Erläuterungen und Begründungen erfolgen im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Volker Kullik